

Redaktioneller Teil.

(Nr. 194.)

Bekanntmachung.

Mitgliedsbeitrag betreffend.

Die Mitglieder werden hiermit gebeten, soweit sie nicht schon die Monatsraten bis Dezember 1923 im voraus bezahlt haben, den Mitgliedsbeitrag für den

Monat November 1923

— Grundzahl 1,5 multipliziert mit der am Zahlungstage gültigen Schlüsselzahl — umgehend auf unser Postcheckkonto Leipzig 13463 oder durch Kommissionär zu überweisen.

Für Mitglieder im Auslande empfiehlt es sich, den Mitgliedsbeitrag in Währung (Landeswährung oder Schweizer Franken, holländische Gulden, englische Pfund, amerikanische Dollar), berechnet nach der Relation Grundzahl 1 = 1,25 Schweizer Franken, zu begleichen, und zwar entweder durch Anweisung auf Währungskonto beim Kommissionär oder bar durch eingeschriebenen Brief (nicht durch Postanweisung oder Übersendung von Schecks, da bei deren Einsendung erhebliche Spesen entstehen). Voreinsendung für mehrere Monate ist durchaus erwünscht; Nachforderungen auf Grund späterer satzungsgemäß eingeführter Erhöhung bleiben vorbehalten. Für die Umrechnung der Grundzahl in Landeswährung verweisen wir auf Tabelle II der Bekanntmachung vom 15. September 1923 (Bbl. Nr. 213 vom 12. September 1923).

Der Monatsbeitrag ist in allen Fällen der Geschäftsstelle zuzustellen; Einziehung durch Kommissionär oder durch die BVB erfolgt nicht. Wird Zahlung durch Kommissionär gewünscht, so hat das Mitglied den Kommissionär mit Abführung des Beitrags an die Geschäftsstelle zu beauftragen. Der Beitrag ist bis spätestens 10. November zur Schlüsselzahl des Zahlungstages zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt Einhaltung des Mitglieds-exemplars des Börsenblatts. Besondere schriftliche Aufforderung an die einzelnen Mitglieder ergeht nicht, desgleichen keine besondere schriftliche Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist.

Leipzig, den 1. November 1923.
Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Heß, Syndikus.

Die schweizerische Urheberrechtsreform.

(Zum neuen Gesetz vom 7. Dezember 1922, dessen Wortlaut im Bbl. Nr. 177 u. 178 abgedruckt war.)

Von Prof. Dr. Ernst Röhliberger in Bern*.)

Die Aufgabe, das am 7. Dezember 1922 von den eidgenössischen Räten einstimmig, wenn auch bei einigen wenigen Enthaltungen angenommene, am 1. Juli 1923 endlich in Kraft gesetzte neue Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst zu Händen des Buch-, Musik- und Kunsthandels und -verlags in knapper Darstellung zu analysieren, ist um so schwieriger, als der Rechtsbaum, unter dem man sich nun zur Abwicklung aller auf diesem Gebiete entstehenden Rechtsgeschäfte niederzulassen hat, ein sehr verzweigter, weit verästelter und stark belaubter ist. Das Gesetz enthält in der Tat nicht weniger als 70 Artikel; sie sind an die Stelle der 22 Artikel des alten Gesetzes vom 23. April 1883, des ersten dieser Materie gewidmeten Bundesgesetzes, getreten, das, in urheberrechtlich bewegter, der Gründung der Berner Union unmittelbar vorangehender Zeit entstanden, nunmehr fast 40 Jahre seine Dienste getan hat. Außerdem muß in unserer mehr pragmatischen als kritischen Darstellung erwähnt werden, was das neue, in nicht weniger als drei Entwürfen (1912, 1914 und 1918) vorbereitete Gesetz nicht enthält oder weggelassen hat.

Nun bestimmt Artikel 381 des D. R., der zweite Artikel des Titels »Verlagsvertrag«, der Autor eines literarischen oder künstlerischen Werkes habe dem Verleger dafür einzustehen, daß er zur Zeit des Vertragsabschlusses zu der Verlagsgabe berechtigt war und daß, wenn das Werk schutzfähig ist, er daran Urheberrecht hatte. Somit ist von den Fragen auszugehen, welche Werke das neue Gesetz als schutzfähig erklärt, wer daran Urheberrecht erwerben kann, welchen Inhalt dieses Recht besitzt, wie derselbe abgegrenzt ist und welche Sanktionen ihm zugute kommen.

Schutzfähige Werke.

Während das alte Gesetz nur von »Werken der Literatur und Kunst« sprach und nur noch einzelne Gattungen besonders heraus hob, enthält das neue Gesetz ein auf Vollständigkeit hinzielendes, allerdings nicht abschließendes Verzeichnis solcher Werke. Diese Liste möchte ich, nach eigener Gruppierung und Vervollständigung auf Grund der Gesetzesmaterialien, etwa folgendermaßen zusammenstellen:

*) Ein weit ausführlicherer Kommentar zu dem neuen Gesetz ist von Herrn Professor Röhliberger im »Droit d'Auteur« Nr. 6, 7, 8 vom 15. Juni, 15. Juli und 15. August veröffentlicht worden.

a) Originalwerke: Werke der Literatur und der Wissenschaft, und zwar sowohl Schriftwerke wie mündliche Werke (Vorträge, Reden, Predigten); Werke der Tonkunst mit oder ohne Worte, Bühnenwerke; choreographische Werke und Pantomimen; kinematographisch oder durch ein verwandtes Verfahren festgehaltene, eine eigenartige Schöpfung darstellende Handlungen; Werke der bildenden Kunst, also der zeichnenden Kunst, Malerei, Bildhauerei, Baukunst, der Stechkunst, Lithographie und der angewandten Kunst; bildliche, graphische oder plastische Darstellungen wissenschaftlicher, geographischer, topographischer, architektonischer oder technischer Art; Werke der Photographie oder durch ein verwandtes Verfahren hergestellte Werke.

b) Werke aus zweiter Hand: Übersetzungen; Wiedergaben jeder Art von Werken der Literatur, Kunst oder Photographie; Bearbeitungen; Sammlungen.

Einige kurze Bemerkungen sollen dieses Verzeichnis vervollständigen.

Über den Schutz von Briefen verlautet nichts; er untersteht den allgemeinen Regeln betreffend Geistesgeschöpfungen.

Unter den Werken der angewandten Kunst sind für die hier in Betracht fallenden Zweige wichtig die zum Buchschmuck verwendeten Zeichen und Typen, ferner Ex Libris, Ansichtspostkarten, Plakate usw.

Die Bestimmung des Art. 1, Abs. 3 des Gesetzes: »Literarische und musikalische Werke sind geschützt, auch ohne schriftlich oder in anderer Weise festgelegt zu sein, es sei denn, daß sie ihrer Natur nach nur mittelst Festlegung entstehen können«, eine Bestimmung, die a priori kaum verständlich und erst in den dritten Entwurf hineingelangt ist, geht auf die unmittelbar dem Gehör zugänglichen Kundgebungen, also auch auf Improvisationen.

Die Scheiben, Rollen, Zylinder usw., mit denen Übertragungen von literarischen oder musikalischen Werken auf mechanische Instrumente ausgeführt sind, werden als schutzfähige Exemplare dieser Werke betrachtet.

Das eigentliche geistige Substrat des Urheberrechts als eines Rechts an einem immateriellen Gut heißt in der streng befolgteten Gesetzesprache »Werk«; die Verwirklichung oder Verkörperung dieses Gutes zu einem wahrnehmbaren Erzeugnis heißt »Original-exemplar« oder »Werkexemplar«.

Das Gesetz unterscheidet die weitergehende öffentliche Bekanntgabe, das An-die-Öffentlichkeit-bringen, das auch Vortrag, Aufführung und Vorführung umspannt, und die enger gefaßte Herausgabe, die allerdings nicht definiert ist, aber wie im D. R. Art. 380 als eine Verbielfältigung von Exemplaren zum Zwecke des allgemeinen Vertriebes anzusehen ist.